

B e r i c h t Nr. L 542/19

**für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 06.09.2017
unter Verschiedenes**

**Neufassung der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen
zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen**

A. Problem

Mit Wirkung zum 01.08.2018 wurde die „Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen“ gekündigt.

Im Zuge dessen hatten die niedersächsische Landesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, die Verbürgung der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Land durch den grenzüberschreitenden Schulbesuch fortzusetzen und eine tragbare Regelung zum Ausgleich der Kosten zu erarbeiten.

Über das Ergebnis der Verhandlungen wurde dem Senat in seiner Sitzung am 29. August 2017 berichtet und der Entwurf einer Neufassung der Vereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierüber soll der Deputation für Kinder und Bildung berichtet werden.

B. Lösung / Sachstand

Als Sachstandsbeschreibung wird die Senatsvorlage mit dem Entwurf der neuen Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen vorgelegt. Der Senat hat die neue Gegenseitigkeitsvereinbarung beschlossen.

gez. Henke

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.08.2017

Neufassung der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen

A. Problem

Der Senat beschloss in seiner Sitzung am 12.7.2016, die „Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen“ mit Wirkung zum 1.8.2018 zu kündigen.

In einer gemeinsamen Sitzung am 6.9.2016 beschlossen die niedersächsische Landesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen, zur Erarbeitung konkreter Lösungsansätze einer für beide Vertragsparteien tragbaren Regelung zum Ausgleich der Kosten eine länderübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen, die bis zum 31.7.2017 der jeweiligen Amtschefin oder dem jeweiligen Amtschef Vorschläge vorlegt.

B. Lösung

Die Arbeitsgruppe hat sich nach intensiven Verhandlungen auf einen neuen Modus als Grundlage für die Berechnung eines pauschalen Ausgleichsbetrages für den grenzüberschreitenden Schulbesuch verständigt.

Anhand dieses Berechnungsmodus ist aufgrund des deutlichen Überhangs von niedersächsischen Schülerinnen und Schülern, die in der Freien Hansestadt Bremen beschult werden, ein jährlicher Ausgleichsbetrag von Niedersachsen an Bremen in Höhe von 5.642.720 Euro zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag kann nunmehr erstmals anhand objektiver Parameter, nämlich der zwischen Niedersachsen und Bremen gezeigten Schülerzahlen und den vom Statistischen Bundesamt berechneten Bildungsausgaben je Schülerin und Schüler der Länder berechnet werden. Damit existiert künftig eine transparente, berechenbare und plausible Grundlage für die Zahlung eines Ausgleichsbetrages.

Die Berechnung des Ausgleichsbetrages fußt auf den durchschnittlichen Personalausgaben der Länder je Schülerinnen und Schüler für alle Schulformen. Die Berufsschulen im Dualen

System – Teilzeitunterricht – werden getrennt davon berechnet, um dem geringeren Personalkostenansatz je Schülerin und Schüler in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die neue Vereinbarung betragen die Einnahmen jährlich rd. 5,6 Mio. Euro. Die jährlichen Mehrreinnahmen betragen gegenüber des bisherigen Ausgleichsbetrages rd. 1,7 Mio. Euro.

Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen und zielführende Maßnahmen auf dem Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit liegen nicht vor und sind nicht zu erwarten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt dem beiliegenden Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium mit Wirkung zum 1.8.2018 abzuschließen.

Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium
im folgenden „Niedersachsen“

und

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser
vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung
im folgenden „Bremen“

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Niedersächsische und bremische Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich in die öffentlichen Schulen des jeweils anderen Landes aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land oder zum Besuch einer bestimmten Schule besteht nicht.
- (2) Bei Kapazitätsbeschränkungen werden Schülerinnen und Schüler des eigenen Landes nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen vorrangig aufgenommen.
- (3) Die nachstehend genannten Verträge zwischen den Stadtgemeinden Bremen bzw. Bremerhaven einerseits und niedersächsischen Landkreisen oder Gemeinden andererseits bleiben – in der Fassung der jeweiligen Nachträge – unberührt:
 - a) Gastschulvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Gemeinde Stuhr vom 1. Februar 1978
 - b) Vereinbarung vom 14./23. Juli 1981 zwischen dem Landkreis Cuxhaven und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven über die Beschulung von beruflichen Voll- und Teilzeitschülern
 - c) Vertrag zwischen der Stadt Bremerhaven und der Gemeinde Imsum (Landkreis Cuxhaven) vom 5. April 1960.
- (4) Unberührt bleibt ferner die KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die vertragschließenden Länder sind sich darüber einig, dass die Bereitstellung eines ausreichenden schulischen Angebots vorrangig im eigenen Land erfolgen soll. Sie streben daher an, durch den Ausbau noch unzureichender schulischer Angebote im eigenen Land die Anzahl der Gastschulverhältnisse abzubauen.

§ 3

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen in die Schulen des jeweils anderen Landes nur aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Erklärung (Freistellungserklärung) der für die Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulbehörde vorgelegt wird, dass
 - a) durch den Besuch einer bestimmten Schule des aufnehmenden Landes für die Schülerin oder den Schüler oder ihre oder seine Familie eine unzumutbare Härte abgewendet würde oder
 - b) der Besuch dieser Schule im Einzelfall aus pädagogischen Gründen geboten ist und die Schule und der Bildungsgang angegeben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit in einzelnen Verträgen nach § 1 Abs. 3 ein anderes Verfahren vereinbart worden ist.

§ 4

- (1) Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen besuchen in größerer Zahl öffentliche Schulen in Bremen als bremische Schülerinnen und Schüler öffentliche Schulen in Niedersachsen.
- (2) Niedersachsen zahlt dafür an Bremen einen pauschalen Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Personalausgaben je Schülerinnen und Schüler. Als Datengrundlage dienen die Bildungsausgaben – Ausgaben je Schülerinnen und Schüler 2014 - des Statistischen Bundesamtes, erschienen am 8. Februar 2017 (Destatis).¹
- (3) Der Ausgleichsbetrag beträgt jährlich 5.642.720 EUR.
- (4) Die zwischen Niedersachsen und Bremen geeinten Schülerzahlen für das Schuljahr 2015/16 mit Stand zum 15.10.2015 liegen der Berechnung zugrunde.
- (5) Der Betrag nach Abs. 3 wird vierteljährlich in Raten jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.
- (6) Darüber hinaus werden keine Gastschulgelder erhoben. Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 bleiben unberührt.

¹ Die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen im Dualen System lt. Tab. 1 Destatis sind nicht gesondert in Personalausgaben ausgewiesen. Um die Personalausgaben an Berufsschulen im Dualen System näherungsweise zu ermitteln, werden dazu die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen im Dualen System lt. Tab. 1 im Verhältnis der Personalausgaben zu den Gesamtausgaben je Schülerinnen und Schüler für öffentliche Schulen lt. Tab. 3 Destatis aufgeteilt. Es ergeben sich folgende Kostenansätze:

Bremen:	$5.200 \times 100 / 6.500 = 80,00\% \times 2.600 = 2.080$ Euro für BBS-TZ
Niedersachsen:	$5.300 \times 100 / 6.400 = 82,81\% \times 2.500 = 2.070$ Euro für BBS-TZ

§ 5

- (1) Jedes Land kann verlangen, über eine angemessene Erhöhung oder Verringerung des Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 3 zu verhandeln, wenn
- a) sich die Zahl der niedersächsischen Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in Bremen gem. § 3 besuchen, abzüglich der Zahl der bremischen Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in Niedersachsen besuchen, gegenüber dem Stand gem. § 4 Abs. 4 oder der letzten Änderung um mehr als 10% verändert hat oder
 - b) sich der aufgrund des § 4 Abs. 2 zu zahlende Ausgleichsbetrag durch eine Veränderung der Personalausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler in Bremen und Niedersachsen nach Destatis – Tabelle 3 – um mehr als 10 % seit Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder der letzten Änderung nach oben oder unten verändert hat.
- (2) Maßgebender Zeitpunkt ist jeweils der 15. Oktober des betreffenden Schuljahres.
- (3) Das Verlangen ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen, um eine Änderung des Ausgleichsbetrages zum 1. Juli des Folgejahres zu bewirken.

§ 6

Jedes Land teilt dem anderen Land bis zum 1. April des jeweiligen Jahres die gem. § 3 aufgenommenen und beschulten Schülerinnen und Schüler unter Angabe von Namen, Anschrift, Schule, Bildungsgang, Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsstätte sowie die Daten der Erklärung gem. § 3 und der Aufnahme mit.

§ 7

Die vertragschließenden Länder können diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum 31. Juli eines Jahres kündigen.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover,

Bremen,

Für das Land Niedersachsen

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Präsidenten des Senats

Die Niedersächsische Kultusministerin

Die Senatorin für Kinder und Bildung